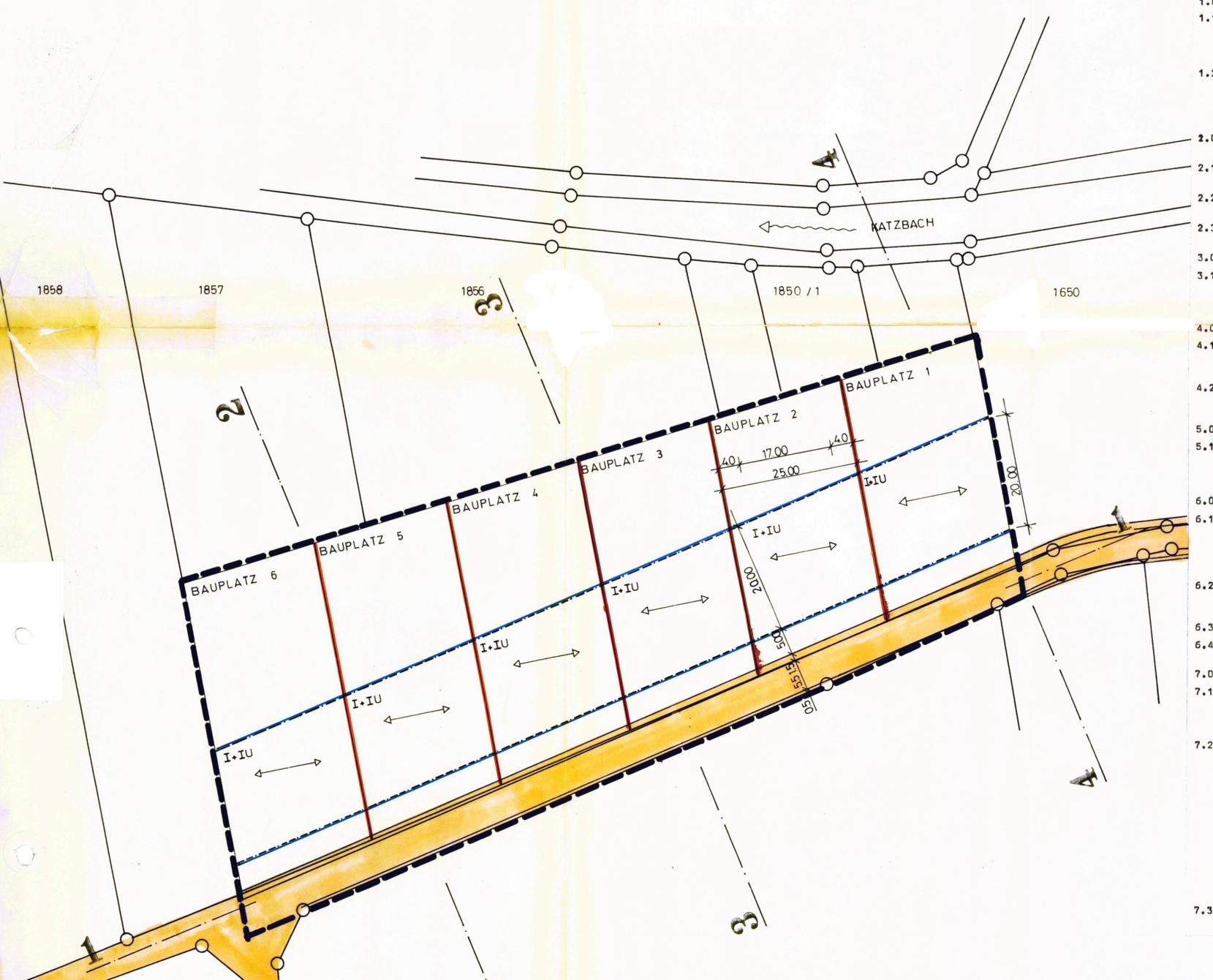
## BEBAUUNGSPLAN KULSH.-STEINFURT



TERE HOFGARTEN

Schriftliche Festsetzungen ( § 9.1 BBauG )

- 1.0 Art u. Maß der baul. Nutzung § 9 (1) 1.a BBauG :
- 1.1 In dem Dorfgebiet (MD) werden nach § 5 (1 + 2) BauNVO insbesondere Wirtschaftsstellen land-und forstwirtschaftl. Betriebe u. Wohngebäude zugelassen.
- 1.2 Die Zahl der Vollgeschosse wird im Plan als zulässige Höchstgrenze talseitig festgesetzt. Durch das vorhandene Gelände wird dem Hanghaustyp der Vorzug gegeben werden. Kniestock bis 0,50 m er-
- 2.0 Bauweise u. Stellung d. baul. Anlagen § 9 (1) 1.b
- .1 Im Planungsgebiet ist die offene Bauweise festgesetzt ( § 22 (2) BauNVD ).
- 2.2 Für die Trauf- bzw. Firstrichtungen gelten die zeichnerischen eingetragenen Richtungen.
- 3 Für die überbaubaren Grundstücksflächen gelten die zeichnerischen Eintragungen im BBauPl.
- 3.0 Höhenlage der baulichen Anlagen § 9 (1) 1.d BBauG:
- 3.1 Für die Höhenlage der Gebäude sind die in den Schnitten angegebenen Höhen maßgebend. Eine Sockelhöhe von 0,60 m sollte nicht überschritten werden. Talseitige Abgrabungen zulässig (Hanghaus).
- 4.0 Stellplätze und Garagen § 9 (1) 1.e BBauG :
- 4.1 Die Errichtung von Garagen ist zulässig innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche u. im Bauwich (seitl. Grenzabstand).
- 4.2 Die Abstände der Garagen zu den öffentl. Verkehrsflächen müssen mind. 6,5 m zum Fahrbahnrand betra-
- 5.0 Verkehrsflächen u. deren Höhenlage § 9 (3+4) BBauG:
- 5.1 Höhe der vorh. Verkehrsfläche wird beibehalten. Breite der Straße wird gemäß Stellungnahme des Straßenbauamtes wie folgt geplant: 0,50 m Schrammbord, 5,50 m Fahrbahn, 1,50 m Gehweg.
- 6.0 Gestaltung der baulichen Anlagen § 111.1 LBO :
- Dächer (§ 111.1 LBO). Alle Hauptgebäude sind mit geneigten Dächern zu versehen (Sattel-u. Pultdach) mit mind. 22 Neigung, 50 cm Kniestock erlaubt. Wohngebäude u. große landw. Gebäude mit einem durchgehenden Pultdach sind nicht erlaubt.
- 6.2 Wo Garagen im baul. Zusammenhang mit dem Hauptgebäude errichtet werden, sollten ebenfalls geneigte Dächer vorgesehen werden.
- 6.3 Dachgauben u. Dachaufbauten sind nicht gestattet.
- 6.4 Werbeanlagen sind genehmigungspflichtig (es gelten § 111 LBO in Verbindung mit den §§ 16 + 17 LBO).
- 7.0 Außenanlagen § § 111.1.4 L80
- 7.1 Die Geländeverhältnisse benachbarter Grundstücke sind aufeinander abzustimmen. Aufschüttungen u. Abgrabungen außerhalb der vorgesehenen Planung von mehr als 0,50 m Höhe sind genehmigungspflichtig.
- 7.2 Einfriedigungen:

In Ergänzung zu § 89 (1) 13 wird festgesetzt, daß die Einfriedigung zur Straßenseite max. 0,80 m Höhe von O.K. Bordstein aus gemessen, betragen darf. Es wird generell empfohlen Drahtzäune in Verbindung mit heckenartiger Bepflanzung als Einfriedigung vorzusehen oder natürliche Werkstoffe (Holz). Ansonsten gelten die Bestimmungen der LBO. Auf Böschungen sowie bei ebenen Geländeanschlüssen sind Einfriedigungen nur als heckenartige Bepflanzung mit einer Regelhöhe von o,60 m zulässig. Die Einfriedigung zw. den Grundstücken darf nur als Buschgruppe bis zu 2,0 m Höhe erfolgen.

7.3 Stützmauern zur Überwindung des geneigten Geländes sind nicht erlaubt, sondern nur Böschungen (siehe 7.1). B. Begründung

- 1.0 Gründe für die Planaufstellung:
- 1.1 Für das Gebiet wurde eine Planaufstellung erforderl. um einheimischen Bauinteressenten eine Möglichkeit zu schaffen, im Ortsbereich zu bauen. Die einzelne Grundstücksgröße ermöglicht auch landwirtschaftliche Betriebe hier anzusiedeln.
- 2.0 Flächennutzungsplan
- 2.1 Zur Zeit wird der Flächennutzungsplan für die Stadt Külsheim aufgestellt.
- 2.2 Das Gebiet "Untere Hofgärten" ist als Bauerwartungsland im Flächennutzungsplan enthalten.
- 3.0 Bestehende Verhältnisse:
- 3.1 Das Gebiet des Entwurfes grenzt im Osten an die Bebauung des vorh. Dorfes an. Es ist sinnvoll die Nutzung ebenfalls als Dorfgebiet (MD) auszuweisen, um auch landw. Nebenerwerbsbetriebe zulassen zu können.
- 3.2 Das Gelände wird zur Zeit noch landwirtschaftl. genutzt.
- 4.0 Erschließung und Versorgung:
- 4.1 Infolge der Lage zur vorh. Bebauung ist die Erschliessung relativ einfach. Zu erreichen ist das Gebiet über den im Süden entlangverlaufenden ausgebauten Feldweg ( Verlängerung Mönchwaldstraße).
- 4.2 Wasserversorgung:

Vom bestehenden Ortsnetz (Mönchwaldstraße) her ist die Trink- u. Brauchwasserversorgung gesichert.

4.3 Stromversorgung:

Sie erfolgt von der bestehenden Ortsnetzumspannstation aus u. ist im üblichen Rahmen möglich.

4.4 Entwässerung:

Bis zur Planung u. Ausführung einer Gemeinschaftskläranlage sind Einzelhauskläranlagen entspr. den DINiVorschriften erforderlich. Bei einem evtl. zur Verlegung kommenden Straßenkanal hat der Anschluß zu erfolgen, bis dahin kann der jeweilige Bauherr über das eigene Grundstück in den Katzbach entwässern.

- 5.0 Absichten der Planung:
- 5.1 Es ist eine eingeschossige bzw. talseitig zweigeschossige Bebauung möglich und 0,50 m Kniestock. Die Höhenentwicklung muß sich der vorh. Bebauung anpassen. Durch das Ansteigen des Geländes ist im Einzelfall zu prüfen, ob sich die geplanten Gebäude in das Gesamtbild des Dorfgebietes einfügen!
- 5.2 Allgemein wird auf eine der Umgebung angepaßte Bepflanzung hingewiesen ( standortgerechte Hölzer ).
- 5.3 Eine Baulandumlegung sollte beantragt werden.
- 6.0 Geschätzte Kosten:
- 6.1 Grunderwerb entfällt, da in Interessentenhand.

Für Straßenkanal

Überlaufkanal ca. 210.- 1fdm

Vermessung u. Planungskosten ca.

Für Wasserversorgung

ca. = DM 30 000.ca. 200.- 1fdm

DM 107 000.-

= DM 73 500.-

Nicht ausgeworfen werden Kosten für Straße, Gehweg, Beleuchtung, Stromversorgung.

Zu Ziff. 4.4 : Wir machen darauf aufmerksam, daß die Einzelkläranlagen auf den einzelnen Baugrundstücken so erstellt werden müssen, daß später auch der Anschluß an den in der Straße geplanten Kanal erfolgen kann.

ARCHITEKT

MASSTAB



LEGENDE (PLANZEICHENV.O. V. 19.01.65)

--- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES ALTE VORH, GRENZE

\_\_\_\_\_ MÖGL. FIRSTRICHTUNG

BAUGRENZE

HÖCHSTZUL. GESCHOSSZAHL

BEGRENZUNG D. VERKEHRSFLÄCHE NEUE GRENZEenehmigt nach § 11 des Bundesbau-

esetze: vor 23. 6. 1960 i. V. mit § 2 bs. 2 Ziller 1 der 2. DVO zum Bundas-

augesetz vom 27. 6. 1961

OFFENE BAUWEISE

MAX. 2GESCH. AUF TALS. 122-37° GENEIGTE DÄCHER KNIESTOCK MAX. 50cm

BEBAUUNGSPLAN

"UNTERE HOFGARTEN"

MASSTAB/ BAUHERR. STADT KULSHEIM : 500 BAUVORHABEN / BEBAUUNGSPLAN STEINFURT

ALTERNATIVE ( GERHARD HEINRICH . PREIER ARCHITEKT 6987 KULSHEIM, AM KATTENBERG . TEL 328 HA. B.

BURGERMEISTER /